

# **SATZUNG**

## **des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses**

### § 1

Der Theologische Konvent Augsburgischen Bekenntnisses wurde im Januar 1949 von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Arbeitsgemeinschaft Lutherischer Kirchen und Gemeinden (Detmolder Kreis) gegründet.

Der Theologische Konvent Augsburgischen Bekenntnisses dient der Arbeit an gemeinschaftlichen Aufgaben lutherischer Theologie in der Bindung an das Augsburgische Bekenntnis. Er ist in seiner theologischen Arbeit unabhängig und verfolgt keine kirchenpolitischen Ziele.

### § 2

Der Konvent soll aus 30 ordentlichen Mitgliedern bestehen. Über die genaue Aufteilung der Mitglieder beschließt der Konvent.

### § 3

Die Mitglieder des Konvents werden durch den Konvent berufen und durch die Leitung ihrer Kirche bestätigt. Die ordentliche Mitgliedschaft im Konvent endet mit der Emeritierung (Ausscheiden aus dem aktiven Dienst).

### § 4

Der Konvent tritt in der Regel jährlich zu einer Arbeitstagung zusammen. Die beteiligten Kirchen werden um Entsendung von Gästen gebeten.

## § 5

Der Konvent verpflichtet seine Mitglieder zu regelmäßiger Mitarbeit. Die Ehrenmitglieder und die Emeriti sind zu weiterer Mitarbeit, insbesondere zur Teilnahme an den Arbeitstagungen, eingeladen.

## § 6

Der Konvent hat das Recht, zu seinen Tagungen Gäste in beschränkter Zahl einzuladen.

## § 7

Der Konvent bestellt zur Führung seiner Arbeit eine Leitung. Die Leitung besteht aus den Vorsitzenden, den Geschäftsführern und den Rechnern. Die Bestellung der Leitung erfolgt jeweils für drei Jahre.

## § 8

Die Prüfung und Genehmigung der Rechnung erfolgt auf Vorschlag der Leitung durch den Konvent. Von dem Ergebnis der Rechnung sollen die beteiligten Kirchen Kenntnis erhalten.

## § 9

Satzungsänderungen werden durch den Konvent beschlossen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Konvents nach § 2 erforderlich. Die Auflösung des Konvents kann nur mit der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Konvents beschlossen werden.

## § 10

Bei einem Beschluß nach § 9 Satz 3 ist zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

Berlin, den 30. September 1986